



Tangoverein AZAHAR ▪ Theaterstr. 45 ▪ 90762 Fürth

---

## **Satzung des Vereins AZAHAR**

**vom 28.03.2019 in der Fassung vom 05.04.2021**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tangoverein AZAHAR“.

Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1 Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege, Ausübung und Förderung des Tango Argentino als Amateurtanzsport.
- b) die Förderung der mit dem Tango Argentino als Tanzsport in Beziehung stehenden Kunst und Kultur (insbesondere Musik, Literatur, darstellende und bildende Künste)
- c) die Förderung und Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen tangointeressierten Menschen im In- und Ausland.

2 Zur Erreichung des unter Ziff. 1 genannten Zwecks werden insbesondere:

- Tanzveranstaltungen organisiert, Unterrichts-, Übungs- und Präsentationsmöglichkeiten geschaffen,
- Workshops mit Künstlern aus den Ursprungsländern der jeweiligen Tanzrichtungen durchgeführt,
- Teilnahmen an Tanzfestivals organisiert,
- regionale Tanzmusikgruppen und -orchester, Bühnentanzpaare sowie sonstige relevante Künstler durch Schaffung von Übungs- und Darbietungsmöglichkeiten und eines Netzwerkes zum gegenseitigen Austausch unterstützt und gefördert sowie
- der Kontakt und der Kulturaustausch mit allen relevanten Gruppen und Institutionen im In- und Ausland gepflegt, Treffen mit ausländischen Staatsbürgern in Deutschland organisiert und Kontakte ins Ausland vermittelt.

3 Der Verein will zur kulturellen Bereicherung der Metropolregion Nürnberg beitragen und ist überparteilich und überkonfessionell tätig.“



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtszuschale“ sowie eine Regelung zum Aufwandsersatz beschließen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- 3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 4 Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 2 Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm für den Einzelfall bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ergeht innerhalb eines Monats keine Entscheidung, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.



## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2 Eine befristete Vereinsmitgliedschaft ist möglich. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft spätestens mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn:
  - a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise der Satzung, dem Satzungszweck oder den Vereinsinteressen widerspricht;
  - b) das Mitglied wegen einer rechtswidrigen Tat nach StGB, die sich insbesondere gegen das Leben oder die Gesundheit einer Person gerichtet hat, rechtskräftig verurteilt worden ist;
  - c) das Mitglied sich in Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages für zwei Quartale befindet und zweimal gemahnt worden ist.
- 5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6 Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.
- 7 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Regeln.
- 2 Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern steht bei der Mitgliederversammlung nur ein Mitspracherecht zu.
- 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erlassenen Ordnungen zu respektieren und zu befolgen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Die Höhe und Zahlungsart sowie die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Beitragsermäßigungen für Rentner, Schüler und Studenten sowie andere sozial schwache Bevölkerungsgruppen können festgelegt werden.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Fördernde Mitglieder können ihren Beitrag durch Entrichtung von Förderbeiträgen bei Veranstaltungen des Vereins gemäß der Beitragsordnung leisten.
- 3 Für die Teilnahme Vereinsfremder an Vereinsveranstaltungen und für die Nutzung von vereinseigenen Mitteln (z.B. Anschauungsmaterialien wie Video, Bücher usw.) kann eine Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.



## § 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden.
  - b) dem 2. Vorsitzenden.
  - c) dem Schatzmeister.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 3 Die Widerruflichkeit der Bestellung wird i.S.d. § 27 II 2 BGB auf Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl erfolgt. Die Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds ist an die übrigen Vorstandsmitglieder zu richten.
- 4 Dem Vorstand obliegt die geschäftliche und künstlerische Führung des Vereins.
  - a) Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis). Der Vorstand wird keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen, es sei denn die Mitgliederversammlung hat dem zugestimmt.
- 5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1 „Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.“
- 2 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum wie zum Beispiel Zoom. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche



Tangoverein AZAHAR ▪ Theaterstr. 45 ▪ 90762 Fürth

---

Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.“

- 3 Mitglieder können Erweiterung der vom Vorstand in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bis zur Mitgliederversammlung und auch noch in der Mitgliederversammlung beantragen. Über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.“
- 4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollte kein Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - e) Die Beitragsordnung wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt
- 6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- 7 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung keine Sonderregeln enthält.
- 8 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.
- 9 Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Soweit der Protokollführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.



Tangoverein AZAHAR ▪ Theaterstr. 45 ▪ 90762 Fürth

---

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Fürth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturfördernde Zwecke zu verwenden hat.